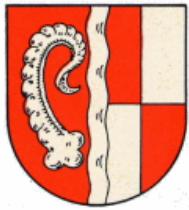


Gemeinde : Urspringen
Kreis: Main-Spessart

Anlage 1
12.04.2018



8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf

Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Urs17-0001

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes.....	3
1.2	Beschreibung der Planung	3
1.3	Grundlagen für diese Umweltprüfung.....	3
1.4	Beschreibung der verwendeten Methodik / evtl. Kenntnislücken.....	4
2.	Schutzgebiete	4
3.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Prognose bei Durchführung der Planung	5
3.1	Mensch	5
3.1.1	Mensch - Lärm.....	5
3.1.2	Mensch - Erschütterungen	5
3.1.3	Mensch - Elektromagnetische Felder.....	6
3.1.4	Mensch - Künstliche Beleuchtung	6
3.1.5	Mensch - Geruchs - emissionen.....	6
3.1.6	Mensch - Staub-emissionen.....	6
3.1.7	Mensch - Reflexionen.....	7
3.1.8	Mensch - Erholung	7
3.2	Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt	7
3.3	Boden	8
3.4	Wasser	9
3.5	Luft und Klima.....	9
3.6	Landschaft	9
3.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	10
3.8	Entsorgungssicherung.....	10
3.9	Energie	11
4.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	11
5.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	11
6.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
7.	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
8.	Monitoring / Betreuung der Planung.....	13
9.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	13
10.	Referenzliste der Quellen	15
	Abbildungsverzeichnis	16

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben und Inhalt des Umweltberichtes

Die Änderung des Baugesetzbuches vom 04.05.2017 (BGBl I, S.2414) setzt die europäische Richtlinie 2014/52/EU um. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) erweitert.

Es ist grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen (Ausnahme: § 13 BauGB, § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB).

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument der Umweltprüfung, das die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange bildet und so eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde ermöglicht.

Die Umweltprüfung ist mit dem Umweltbericht in das Bauleitplanverfahren eingebunden. Zu Beginn ist der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad bezüglich der verschiedenen Schutzgüter, auch ihre Wechselwirkungen untereinander, unter Abstimmung mit den Fachbehörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange (sog. Scoping), von der Gemeinde festzulegen.

Die Grundlage für den Inhalt des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht stellt im Wesentlichen den Bestand und die möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb der geplanten Vorhaben dar.

Bei der Bewertung der Auswirkungen müssen die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs durch entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden. Hierzu ist auch die potentielle Entwicklung des Gebietes ohne Planung zu bewerten und mögliche Planungsalternativen zu klären. Der Umweltbericht ist am Ende nochmals allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Der Umweltbericht ist ein Teil der Begründung des Bauleitplanverfahrens und nimmt daher am gesamten Bauleitplanverfahren teil.

1.2 Beschreibung der Planung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erweiterung der Darstellung von gewerblichen Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO am südwestlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“ plant die Gemeinde Urspringen den aktuellen Bedarf nach gewerblichen Flächen zu decken.

Das geplante Gebiet ist derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Urspringen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird als solche genutzt. Somit ist ein Bauleitplanverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Schmiedsberg“ erforderlich.

Die geplante Gesamtgröße der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen beträgt ca. 0,91 ha.

1.3 Grundlagen für diese Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Urspringen auf der Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Darstellung der einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne, festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung:

Sämtliche allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetzgebung, die Wasser-, Brandschutz- und Abfallgesetzgebung sowie die Immissionsgesetzgebung sind mit entsprechenden Verordnungen berücksichtigt.

Einschränkende Vorgaben aus dem Regionalplan liegen für den Raum des Planungsbereiches nicht vor bzw. werden berücksichtigt.

1.4 Beschreibung der verwendeten Methodik / evtl. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden. Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Durch die Flächennutzungsplanänderung direkt, als vorbereitender Bauleitplan, entstehen keine umweltrelevante Beeinträchtigungen. Es wird daher auf die umweltrelevanten späteren Folgen des verbindlichen Bebauungsplanes bzw. die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen eingegangen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich werden verbindlich in der Bebauungsplanänderung, die im Parallelverfahren durchgeführt wird, festgesetzt.

2. Schutzgebiete

Der geplante Geltungsbereich wird nicht von Schutzgebieten, die das Schutzgut Natur und Landschaft oder Wasser betreffen, überlagert.



Abbildung 1: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (befindet sich in der Aufstellung), Auktor Ingenieur GmbH 29.11.2017

Der Geltungsbereich schneidet im östlichen Bereich geringfügig das geortete Bodendenkmal D-6-6124-0070 „Siedlung der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der älteren Latènezeit, früh- bis spätmittelalterliche Wüstung "Grünfeld", Körpergräber unbekannter Zeitstellung“.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Bodendenkmal weitläufiger ist, als bisher bekannt. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG. Auf die besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4-5 BauGB wird im Bebauungsplan hingewiesen. Außerdem wird dort darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz (Dienststelle Schloss Seehof Memmelsdorf) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Würzburg, gemäß Artikel 8 Abs. 1-2 BayDSchG, unterliegen.

3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beurteilung	Ergebnis
3.1 Mensch		
3.1.1 Mensch - Lärm	<p>Durch die 8. Flächennutzungsplanänderung zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umgebung bzw. das Schutzgut Mensch erwartet. Die Änderungsflächen liegen südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“ und sind somit weiter entfernt von der Bebauung Urspringens als der bereits bestehende Teil des Gewerbegebietes „Am Schmiedsberg“.</p> <p>Auch ein Heranrücken der geplanten Bauflächen an die Aussiedlerhöfe ist nicht gegeben. Somit werden keine wechselseitigen Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p>Zeitweilig können Lärm- und andere landwirtschaftlich bedingte Emissionen auftreten, die keine erheblichen Beeinträchtigungen der zukünftigen Nutzungen des Gewerbegebietes zur Folge haben und für den Siedlungsrand als typisch hinzunehmen sind.</p> <p>Durch den Bau ist temporär mit den üblichen Lärmemissionen zu rechnen. Dies ist als typisch hinzunehmen.</p>	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
3.1.2 Mensch - Erschütterungen	<p>Durch die geplante Ausweisung der gewerblichen Bauflächen ist nicht mit störenden Erschütterungen zu rechnen.</p> <p>Im Umfeld der bestehenden Bebauung sind keine Einrichtungen bekannt, die entsprechende Erschütterungen erzeugen könnten und die Planung beeinträchtigen.</p> <p>Baubedingt ist temporär mit mäßigen Erschütterungen zu rechnen. Dies ist als typisch für ein Neubaugebiet bzw. für eine Erweiterung hinzunehmen.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.3 Mensch - Elektromagnetische Felder	<p>Durch die geplante Nutzung ist nicht mit der Entstehung von elektromagnetischen Feldern zu rechnen. In der Umgebung sind keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die elektromagnetische Felder erzeugen.</p> <p>Durch die Bauarbeiten entstehen keine elektromagnetischen Felder.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
3.1.4 Mensch - Künstliche Beleuchtung	<p>Eine Beeinträchtigung durch zusätzliche Beleuchtung durch das Gewerbegebiet für die bestehende und geplante Bebauung der Umgebung ist nicht anzunehmen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge der im Parallelverfahren durchzuführenden Bebauungsplanänderung auch für die Bauzeit verbindlich festgesetzt.</p>	<p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
3.1.5 Mensch - Geruchs - emissionen	<p>Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist von einer zeitweiligen Beeinträchtigung durch Geruchsemissionen in Folge von Düngung und Spritzmitteln zu rechnen. Diese treten jedoch zeitlich beschränkt auf und sind für ein Baugebiet im Übergang zur freien Landschaft als allgemein typisch hinzunehmen. Daher sind diese Beeinträchtigungen als geringfügig zu werten und somit zu dulden.</p> <p>Ansonsten sind im näheren Umfeld der geplanten Bebauung keine Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die Geruchsemissionen erzeugen könnten. Die nördlich gelegenen Aussiedlerhöfe sind über 250 m entfernt und führen aufgrund der Entfernung nicht zu Beeinträchtigungen.</p> <p>Durch die geplante bauliche Nutzung ist nicht mit der Entstehung von Geruchsemissionen zu rechnen.</p> <p>Durch Bauarbeiten können zeitweilig Geruchsemissionen auftreten. Diese sind als typisch hinzunehmen.</p>	<p>Es sind geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
3.1.6 Mensch - Staub-emissionen	<p>Durch die beabsichtigten Nutzungen ist nicht mit der Entstehung von Staubemissionen zu rechnen. Beeinträchtigungen aus Staubentwicklung durch landwirtschaftliche Nutzungen können zeitweilig entstehen. Diese sind für ein Baugebiet in der vorliegenden Lage als typisch hinzunehmen und zu dulden. Zusätzlich schirmt die Eingrünung das</p>	<p>Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

	<p>Baugebiet teilweise gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen ab. Die Beeinträchtigungen sind als nicht relevant zu bezeichnen.</p> <p>Baubedingt ist mit Staubemissionen zu rechnen. Diese liegen im üblichen Rahmen von Bauarbeiten. Somit sind diese hinzunehmen.</p>	
3.1.7 Mensch - Reflexionen	<p>Im Umfeld der geplanten Bebauung sind keine bestehenden Anlagen oder Einrichtungen bekannt, die eine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung erzeugen könnten.</p> <p>Durch die 7. FNP-Änderung ist mit geringem Abstand südlich der Erweiterungsfläche eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt. Sollte die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben werden und Photovoltaikanlagen entstehen, können geringfügig Reflexionen entstehen. Für das Gewerbegebiet entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Durch die geplante Bebauung ist ebenfalls nicht mit der Entstehung von entsprechend störenden Reflexionen zu rechnen.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristig Reflexionen auftreten. Diese sind als typisch hinzunehmen und lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.</p>	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
3.1.8 Mensch - Erholung	<p>Die Ausweisungsfäche befindet sich außerhalb der für die Bevölkerung wichtigen Erholungsflächen und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, sodass keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Erholung zu erwarten ist.</p> <p>Während der Bauzeit können Staub- und andere kurzzeitige Beeinträchtigungen auftreten. Diese sind jedoch nicht erheblich und lassen keine relevanten Beeinträchtigungen erwarten.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
3.2 Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt	<p>Das Plangebiet ist durch intensive Ackernutzung geprägt. Somit wird das Plangebiet infolge einer ersten Abschätzung der gemeinsamen Betrachtung der betroffenen Schutzgüter der Kategorie I „Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ zugeordnet.</p> <p>Die biologische Vielfalt, ist aufgrund der monotonen Habitatausstattung als gering zu Werten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung selbst sind keine Beeinträchtigungen der Feldvögel zu erwarten.</p> <p>Durch die mögliche Bebauung nach der Bebauungsplanänderung wird potentieller Lebensraum von bo-</p>

	<p>Die überplante Fläche ist Lebensraum von Feldvögeln. Daher werden im Bebauungsplanverfahren Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt hingegen nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Säugetiere, Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere und Gefäßpflanzen. Eine Betroffenheit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten o.g. Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.</p>	<p>denbrütenden Feldvögeln beeinträchtigt. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG verhindert werden.</p> <p>Die Beeinträchtigung, unter Berücksichtigung und fachlich korrekter Durchführung der artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, ist als gering zu werten.</p>
<p>3.3 Boden</p>	<p>Gemäß der geologischen Karte liegt ein Lehm- boden mit flachgründiger Gesteinsverwitterung (L6Vg bzw. L5Vg) vor. Es handelt sich bei den vorliegenden Bodenstrukturen mit den Werten 37/35 bzw. 46/44 um keinen Boden mit hoher natürlicher Ertragsfunktion.</p> <p>Die Böden gehen durch die Nutzung als Baugebiet dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion verloren, dennoch wird der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten, indem die bestehende öffentliche Erschließung in ihrem Umfang für das Vorhaben nicht erweitert werden muss.</p> <p>Damit sichergestellt wird, dass der anfallende Mutterboden nicht verschwendet wird, wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist der Oberboden abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Der übrige Mutterboden darf nur an Landwirte zur Bodenverbesserung abgegeben werden.</p> <p>Somit sind mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.</p> <p>Durch die o.g. Vermeidungsmaßnahme wird auch während der Bauzeit mit dem Schutzgut Boden verantwortungsvoll umgegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Bauphase hierdurch nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind geringe bis mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

<p>3.4 Wasser</p>	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches und in unmittelbarer Umgebung befindet sich kein Gewässer, welches durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnte.</p> <p>Im Zuge der Bebauungsaufstellung wird die problemlose Ableitung sowohl des Schmutzwassers als auch des sauberen Dach- und Oberflächenwassers über das Entsorgungssystem des bestehenden Siedlungsgebietes bzw. über Versickerungs- oder Rückhaltemaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Ökologische und nachhaltige Konzepte sind somit ausdrücklich zulässig.</p> <p>Hinweis: Eine Versickerung ist nur möglich, wenn die Bodenverhältnisse, die im Rahmen eines geologischen Gutachtens im Zuge der privaten Erschließung ermittelt werden, dies zulassen.</p> <p>Baubedingt sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.</p> <p>Die Ausgleichsfläche befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet. Derzeit wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach Aufwertung um eine Wertstufe gemäß des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ wird der Eintrag von Düngemitteln und sonstigen in der Landwirtschaft verwendeten Mitteln, in den Boden und somit in den Wasserkreislauf reduziert. Dies wirkt sich positiv auf das Trinkwasser aus.</p>	<p>Es sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>3.5 Luft und Klima</p>	<p>Lokal können bedingt durch Schattenwurf, Luftstau und Erwärmungen durch Gebäude, kleinklimatische Änderungen auftreten.</p> <p>Auswirkungen auf die überörtliche Klimasituation sind aufgrund der geringen Erweiterungsfläche und der grünordnerischen Vermeidungsmaßnahmen, die im Zuge des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes, verbindlich festgesetzt werden, nicht zu erwarten.</p> <p>Die zu erwartenden Treibhausgasemissionen liegen im üblichen Rahmen für Gewerbegebiete. Eine relevante Menge an Treibhausgasen wird somit nicht emittiert und der Klimawandel dadurch nicht erheblich begünstigt.</p>	<p>Es sind geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>3.6 Landschaft</p>	<p>Exponierte Landschaftsbestandteile oder landschaftsprägende Strukturelemente werden durch die vorgesehene Nutzung nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

	<p>Durch die gestalterischen Vorgaben, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, ist keine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.</p> <p>In der Bauphase kann es kurzfristig zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Dies lässt sich nicht vermeiden und ist aufgrund der absehbaren Dauer hinzunehmen.</p>	
3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Im Bereich der geplanten Bebauung sind Kulturgüter oder sonstige Sachgüter bekannt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schneidet geringfügig das geortete Bodendenkmal D-6-6124-0070 „Siedlung der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der älteren Latènezeit, (...)“. Die Bodendenkmale sind durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege festgestellt und im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Bodendenkmal weitläufiger ist, als bisher bekannt. Somit werden im Bebauungsplan erforderliche Festsetzungen getroffen. Diese betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einholung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG. - die fachgerechte Durchführung archäologische Maßnahmen, vor Baubeginn - den Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) und Art. 8 Abs. 2 BayDSchG. <p>Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen erfolgt nicht.</p> <p>Da dem Vermutungsfall vor Baubeginn nachgegangen wird, ist während der Bauzeit nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.
3.8 Entsorgungssicherung	<p>Die Entsorgung des Schmutzwassers wird über das bestehende Entsorgungsnetz des Ortsnetzes der Gemeinde Urspringen erfolgen. Eine den Regeln der Technik entsprechende Behandlung des Abwassers wird über die gemeindeeigene Kläranlage sichergestellt.</p> <p>Das anfallende saubere Dach- und Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu verwenden oder zu versickern.</p> <p>Die Müllentsorgung erfolgt über das Entsorgungsunternehmen, das in der Gemeinde Ur-</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

	<p>springen tätig ist. Die Beseitigung und Verwertung der Abfälle erfolgt nach Abholung auf Grundlage des geltenden Abfallrechts.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Straße „Am Schmiedsberg“. Diese ist ausreichend dimensioniert, somit ist die Möglichkeit der Befahrung durch Müllfahrzeuge gewährleistet.</p> <p>Baubedingt kommt es zu Erdaushub und baubedingt anfallenden Materialresten. Diese sind entsprechend den gängigen Vorschriften wiederaufzubauen oder zu entsorgen.</p>	
3.9 Energie	<p>Eine Versorgung mit Energie, sowohl während der Bauzeit als auch in der Betriebsphase, soll durch das bestehende Versorgungsnetz erfolgen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von oder durch energieerzeugende Anlagen, technischen Einrichtungen oder Leitungen sind nicht bekannt.</p>	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Wechselwirkungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes von den überwiegend als nicht relevant oder gering bewerteten Beeinträchtigungen, derart summieren, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes kommen wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass zwischen den Belangen des Schutzgutes „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ und des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ eine unerwünschte Wechselwirkung eintreten könnte. Diese betrifft den erforderlichen Oberbodenabtrag mit Abschieben der Vegetation im Rahmen Archäologischer Untersuchungen und dem Schutz von Brutstätten der geschützten Feldvogelarten.

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden wurden im Zuge der Bebauungsplanänderung entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

Hierdurch sind negative Wechselwirkungen unter den Belangen des Umweltschutzes auszuschließen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Fläche weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt wird. Gleichzeitig würde die Nachfrage nach gewerblichem Bauland nicht gedeckt werden. An anderer Stelle wäre eine Ausweisung mit einem deutlich höheren Erschließungsaufwand verbunden. Die Flächeninanspruchnahme wie auch die Betroffenheit der Schutzgüter wäre dann viel höher.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen werden durch Festsetzungen und Hinweise im Rahmen der Bebauungsplanänderung vermieden, verhindert bzw. ausgeglichen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Umsetzung der in der Bebauungsplanänderung im Parallelverfahren festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Festsetzungen sind für jedermann verbindlich.

Die Planung verstößt nicht gegen die Umweltschutzziele übergeordneter Planungsebenen.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden Festsetzungen und Hinweise getroffen, die die Verwendung nachhaltiger Stoffe und Techniken begünstigen, sowie die Verwendung unzulässiger bzw. unerwünschter Stoffe unterbinden.

Die Art und der Umfang von Unfällen oder Katastrophen sind nicht vorhersehbar. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass deren Auswirkungen innerhalb eines Gewerbegebietes erheblicher sein dürften als auf einer rein landwirtschaftlich genutzten Fläche. Dennoch besteht kein Risiko über das übliche Maß hinaus, da keine besonderen Schutzgüter betroffen sind. Dem Vermutungsfall bzgl. des kulturellen Erbes wird vorab nachgegangen und je nach Ergebnis Maßnahmen zur Sicherung getroffen.

Somit ist kein erhebliches Risiko im Fall von Unfällen und Katastrophen zu erwarten.

7. Alternative Planungsmöglichkeiten

Ausschlaggebend für die Wahl des Erweiterungsbereiches „Am Schmiedsberg“ ist die Verfügbarkeit der Grundstücke, die Vermeidung der Nutzung von Schutzgebieten und vor allem die Lage im Zusammenhang bereits bestehender Gewerbegebiete.

Die Ausweisung an anderer Stelle würde ebenfalls die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bedeuten, da eine Nachverdichtung oder Konversion im Gemeindegebiet derzeit und in absehbarer Zeit nicht möglich ist bzw. wird, sodass hier ebenso ein Eingriff in die landwirtschaftliche Produktion entstehen würde.

Somit bestehen keine alternativen Flächen oder ein besser geeigneter Standort für eine derartige Ausweisung.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind den Anlagen 2 und 3 der Bebauungsplanänderung „Am Schmiedsberg“ zu entnehmen.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist unwahrscheinlich. Die über 500 m entfernte und bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche führt in Gesamtbetrachtung mit der geplanten Gewerbegebietserweiterung nicht zu erheblichen umweltbezogenen Beeinträchtigungen.

Weitere Planungen sind derzeit nicht bekannt.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen wird nicht beeinträchtigt. Auch sind von der Planung keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz betroffen.

Somit wurde eine möglichst verträgliche Variante ausgearbeitet.

8. Monitoring / Betreuung der Planung

Die Durchführung und Entwicklung der erforderlichen grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge der weiterführenden Planungen detailliert festgelegt.

In diesem Zusammenhang wird dann Art, Umfang und zeitlicher Rahmen des Monitoring in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden festgelegt.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für das **Schutzgut Mensch – Geruchsemissionen** sind geringfügige Beeinträchtigungen durch die Düngung und Bewirtschaftung der nahegelegenen landwirtschaftlichen Ackerflächen zu erwarten. Diese sind jedoch für ein Baugebiet im Anschluss an die freie Feldflur als typisch anzusehen. Da diese Beeinträchtigungen nur zeitlich begrenzt entstehen, sind diese Beeinträchtigungen durch die zukünftige Nutzung zu dulden.

Die Beeinträchtigungen durch **Staub** beziehen sich vorwiegend auf eine mögliche Staubentwicklung im Zuge der Bewirtschaftung der nahegelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Da der Bereich des Baugebietes durch die geplante Eingrünung von den landwirtschaftlichen Flächen abgeschirmt wird und nur zu bestimmten Bewirtschaftungszeiten eine entsprechende Beeinträchtigung vorliegt, sind diese Beeinträchtigungen ebenfalls als für ein Baugebiet im Übergang zum Außenbereich hinzunehmen und zu tolerieren.

Durch eine Bebauung des Plangebietes wird das **Schutzgut Arten und Lebensräume** in Bezug auf die bodenbrütenden Feldvogelarten beeinträchtigt. Im Zusammenhang der Bebauungsplanaufstellung im Parallelverfahren werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst und können somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Weitere Eingriffe entstehen durch Baumaßnahmen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes in das **Schutzgut Boden** durch die Versiegelung im Zuge der baulichen Maßnahmen und lassen eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung der Bodenfunktion erwarten. Im Rahmen der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden diese Eingriffe kompensiert.

Durch die Versiegelung und bauliche Nutzung wird weiter das **Schutzgut Wasser** beeinträchtigt. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung im Parallelverfahren werden entsprechende Maßnahmen zur Rückhaltung oder Versickerung des anfallenden, sauberen Oberflächenwassers vorgesehen und festgesetzt.

Durch die im Zuge der Bebauungsplanänderung geplanten grünordnerischen Maßnahmen wird das **Schutzgut Luft und Klima** nur gering beeinträchtigt und erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bebauung vermieden.

Dem Schutzgut **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** wird Rechnung getragen, indem entsprechende Festsetzungen, in der im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanänderung, verbindlich festgesetzt werden.

Gemeinde Urspringen,

Henrich
1. Bürgermeister

Würzburg, 12.04.2018

Bearbeitung: A. Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prüfung: Roppel

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

10. Referenzliste der Quellen

Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP, September 1996

Arteninformationen, LFU, Datenabfrage vom 12.10.2017

Bayernatlas Plus mit folgenden Daten, Datenabfrage vom 12.10.2017

- Regionalplanung in Bayern
- Schutzgebiete des Naturschutzes
- Biotopkartierung Bayern
- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Denkmaldaten (BLfD)
- Freizeitwege (BVV)
- Vorhandene Nutzungssituation

Denkmalatlas, Datenabfrage vom 12.10.2017

Europäische Richtlinien – in nationales Recht umgesetzt:

- Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie 2014/52/EU), vom 16.04.2014
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Europäische Verordnungen:

- Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Verordnung 750/2013), vom 29.07.2013

FIN-Web, Datenabfrage vom 12.10.2017

Flora-Web, Datenabfrage vom 12.10.2017

Geplante Bebauungsplanänderung „Am Schmiedsberg“ mit integrierter Grünordnung vom 12.10.2017

Gesetze:

- Baugesetzbuch, BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG, vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz, BayDSchG, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 70) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist

- Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz, WHG, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Informationen über die Gemeinde Urspringen durch die VG Marktheidenfeld, vom 12.10.2017

Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), Januar 2013

Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - "Umweltbericht in der Praxis", Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Februar 2007

Bebauungsplan „Am Schmiedsberg“, rechtskräftig seit 05.09.1994

Rechtsverordnungen:

- Gefahrenstoffverordnung, GefStoffV, vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Regionalplan, nichtamtliche Lesefassung, vom 23.12.2016

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, vom 12.10.2017

Umweltatlas Bayern, LFU, aufgerufen am 12.10.2017

Wirksamer Flächennutzungsplan vom 15.01.1978 mit den wirksamen Änderungen:

- Änderung vom 26.01.1982 wirksam seit 02.12.1986
- Änderung vom 27.06.1988 wirksam seit 14.03.1989
- Änderung vom 21.03.1995 wirksam seit 29.11.1995
- Änderung vom 20.05.1997 wirksam seit 21.01.1997
- Änderung vom 12.04.2004 wirksam seit 22.10.2004
- Änderung vom 22.01.2009 (geändert am 11.12.2009 und 20.04.2010) wirksam seit 24.09.2010
- Änderung vom 05.02.2010 (geändert am 20.04.2010 und 16.06.2010) wirksam seit 22.10.2010

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (befindet sich in der Aufstellung), Auktor Ingenieur GmbH 29.11.2017 4